

**Statut**  
des städtischen Krankenhauses zu Hohenstein.

2c. 2c.

§ 13. Wegen der im Rückstande verbliebenen Verpflegungsbeiträge, sowie wegen bestrittener Begräbniskosten soll dem Stadtfrankenhanse an demjenigen Nachlasse der darin Verstorbenen, welchen die Letzteren in das Stadtfrankenhaus eingebracht haben, das Retentions- und Vorzugsrecht vor anderen an den beregten Nachlaß Anspruch machenden Gläubigern eingeräumt sein.

2c. 2c.

---

**N<sup>o</sup> 52. Bekanntmachung,**

die Bornahme von Landtagswahlen für die erste Kammer betreffend;

vom 9. Juli 1869.

In Folge der Resignation zweier Mitglieder der ersten Kammer der Ständeversammlung sind für zwei der im § 63 sub Nr. 13 der Verfassungsurkunde bezeichneten Stellen in der genannten Kammer von den Betheiligten im Leipziger Kreise und beziehentlich in der Oberlausitz neue Wahlen zu bewirken. Es wird daher die ungefäumte Bornahme dieser Wahlen unter Bezugnahme auf die an den Kreisvorsitzenden, beziehentlich Landesältesten der Oberlausitz deshalb ergehenden besonderen Verfügungen hierdurch angeordnet.

Dresden, am 9. Juli 1869.

**Ministerium des Innern.**

**v. Rostitz-Wallwitz.**

Fortwerg.

---

**N<sup>o</sup> 53. Verordnung,**

die Ausführung des Artikels 12 der Literar-Convention zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien vom 12. Mai 1869 betreffend;

vom 12. Juli 1869.

Zu Ausführung der Bestimmung im Artikel 12 der Uebereinkunft zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeug-